

Sommer 2005

## Richtlinien für die Wiedenzulassung zum Spielbetrieb

über die Wiedenzulassung zum Spielbetrieb entscheidet auf Antrag des Mitgliedsvereins der Verbandsspielausschuss des WFV.

1. Dem formlosen Antrag ist beizufügen:
  - a) Ein Protokoll über die Sitzung, in der beschlossen wurde, den Spielbetrieb wieder aufzunehmen.
  - b) Eine namentliche Liste der Mitglieder des Vorstandes des Vereins.
  - c) Vollständig ausgefüllter Meldebogen.
  - d) Entsprechend den Ausführungen des § 4, Ziffer 17 der Spielordnung mindestens 15 Pässe von spielberechtigten Spielern Passantragsformulare, von Spielern, die nicht älter als 32 Jahre (Geburtsdatum) sind. Spieler, die weiterhin für den Verein spielen wollen, haben auf der von der WFV-Passstelle ausgehändigten EDV-Liste neben ihrem Namen zu unterschreiben. Die entsprechenden Spielerpässe sind mit den Unterlagen zusammen einzureichen.
  - e) Bestätigung des Eigentümers, dass ein Sportplatz und die dazu gehörigen Umkleidemöglichkeiten dem Verein bei den Verbandsspielen zur Verfügung stehen.
  - f) Nachweis, dass der Verein Mitglied des WLSB ist (z.B. durch Vorlage einer Kopie der Meldung der Bestandserhebung an den WLSB des laufenden Jahres).
  - g) Nachweis über die Bezahlung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem WFV.

Innerhalb des ersten Jahres ist der Verein verpflichtet, dass ein Vereinsmitglied –idealerweise Vorstand, Abteilungs- oder Spielleiter– das Seminar „Der Spielbetrieb – Grundlagen“ erfolgreich absolviert. Die verbindliche Anmeldung eines Teilnehmers ist den Unterlagen beizulegen. Sollte innerhalb des ersten Jahres kein Mitglied am Seminar teilnehmen, kann das Präsidium des WFV die Zulassung zum Spielbetrieb widerrufen.

Die Unterlagen bitten wir bis **spätestens 15. Mai** einzureichen, da nach Ablauf dieser Frist aufgrund der bereits laufenden Staffeleinteilung von Mannschaften und Terminlistenstellung eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs nicht mehr möglich sein wird.

2. In der Bestandserhebung an den WLSB sind alle Mitglieder der Fußballabteilung (aktiv und passiv) unter "Fußball" aufzuführen. Nur diejenigen Spieler, die im Rahmen der Bestandserhebung gemeldet sind, haben Versicherungsschutz.